

Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur
Herrn Minister Winfried Hermann
Postfach 103452
70029 Stuttgart

31.01.2020

Erhalt der Mobilitätsservice Zentrale der Deutschen Bahn

Sehr geehrter Herr Minister Hermann,

der Landesblinden- und -sehbehindertenverband Baden-Württemberg e.V. (LBSV BW) möchte Sie mit diesem Brief dringend darum bitten, darauf hinzuwirken, dass für Menschen mit Behinderung die selbstbestimmte Mobilität und somit die Umsetzung der ihnen zustehenden Teilhaberechte auch bei der Nutzung des Fern- und Regionalverkehrs auf dem deutschen Bahnstreckennetz realisiert wird.

Neben der barrierefreien Ausgestaltung der Bahnhöfe und Züge ist hier insbesondere die Möglichkeit für die Reisenden, eine Hilfeleistung anzumelden, sehr wichtig. Für Letzteres hat die Deutsche Bahn AG in Abstimmung mit der das Programm zur Barrierefreiheit der Deutschen Bahn AG begleitenden Arbeitsgruppe die Mobilitätsservice-Zentrale aufgebaut. Hier können alle Reisenden, die beim Ein-, Aus- oder Umstieg im Rahmen einer Bahnreise Hilfe benötigen, diese in einer für sie notwendigen barrierefreien Form anmelden. Die Bedarfe an Hilfeleistung sind je nach Behinderung sehr unterschiedlich; so benötigen z. B. Rollstuhlnutzer eine Hilfestellung beim Ein- und Ausstieg in den Zug, stark gehbehinderte Personen Unterstützung beim Tragen des Gepäcks und blinde und sehbehinderte Reisende eine Begleitung von einem Gleis zum anderen und zum Auffinden des richtigen Wagens. Wichtig bei diesem Service ist, dass bei der Bestellung der Hilfeleistung gleichzeitig der Fahrkartenkauf ermöglicht wird. Nur so kann die individuell benötigte Reiseroute zusammengestellt werden.

Die Deutsche Bahn agiert beim Aufstellen des Programms zur Barrierefreiheit und der darin entwickelten Mobilitätsservice-Zentrale auf der Grundlage des am 01. Mai 2002 veröffentlichten Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG). Für den Bereich "Verkehr" trifft § 8 Abs. 5 BGG die Regelung, dass öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr barrierefrei sein müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Eisenbahngesellschaften gemäß § 2 Abs. 3 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) mit den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Spitzenverbänden ein Programm zur Barrierefreiheit erarbeiten. Unter Hinweis auf die Privatisierung vieler Teilstrecken des DB-Netzes will die Deutsche Bahn AG das für das gesamte Streckennetz Deutschlands aufgebaute Angebot der Mobilitätsservice-Zentrale nicht mehr unentgeltlich anbieten. Momentan sind für eine Lösung der beschriebenen Problematik Verhandlungen im Gang.

Wir haben die dringende Bitte an Sie Herr Minister Herrmann, sicher zu stellen, dass für Menschen mit Behinderung, die mit der Bahn reisen, eine zentrale Anmeldestelle für Hilfeleistungen bestehen bleibt. Es darf nicht sein, dass es zwar möglich ist, für eine Beförderungskette mit mehreren EVU zentral eine einzige Fahrkarte zu kaufen, die Mobilitätshilfe aber bei jedem EVU einzeln angefordert werden muss.

Wir haben die dringende Bitte an Sie, die Verhandlungen der Deutschen Bahn AG mit den Aufgabenträgern Ihres Landes und den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) so zu führen bzw. zu steuern, dass alle EVU an dem Service der Mobilitätsservice-Zentrale teilnehmen müssen.

Damit dieser Weg tatsächlich beschritten wird, wäre es aus unserer Sicht zielführend, wenn die Aufgabenträger bereits im Rahmen ihrer Ausschreibungen die Inanspruchnahme der Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn AG verbindlich in die entsprechenden Pflichtenhefte aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LBSV BW
Brigitte Schick
(Vorsitzende)